

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 71-M (1973)
Heft: 7

Artikel: Mitteilung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion
Autor: Furgler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-226395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion*

Neue Reglemente für die Erteilung des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer

Am 2. Mai 1973 hat der Bundesrat ein neues Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer erlassen. In der Folge wurden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auch neue Reglemente über die theoretische und die praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung und die Ausbildungspraxis in Kraft gesetzt. Die Neufassung dieser Erlasse war fällig geworden, um den in den letzten Jahren an den Studienplänen und Prüfungsordnungen der Abteilungen für Kulturtechnik und Vermessung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollen die Bedürfnisse des praktischen Vermessungswesens mehr berücksichtigt werden durch Neuregelung des Patenterwerbs, was der Bundesrat in seiner Antwort vom 2. Februar 1971 auf die Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Haller zugesichert hat.

Über die Neugestaltung und die wichtigsten Änderungen sind folgende Angaben zu machen:

1. Der übliche Weg zum Patent führt über Maturität und Normalstudium für Ingenieure an den Abteilungen für Kulturtechnik und Vermessung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Die Vor- und Schlußdiplomprüfungen werden als theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfungen anerkannt. In den speziellen Geometerfächern muß ein genügender Notendurchschnitt erreicht werden (Art. 2 Abs. 3; Art. 4 Absätze 1, 2, 3).
2. Für diplomierte Geometer-Techniker HTL ist vorgesehen, daß sie nach Absolvierung eines Ergänzungsstudiums Zutritt zu den theoretischen und praktischen Prüfungen für Ingenieur-Geometer erhalten. Dieses Ergänzungsstudium soll nach den Grundsätzen, die für den Übertritt vom Technikum an die Hochschulen und umgekehrt bereits in Diskussion sind, gestaltet werden. Der Text des Artikels 3 Absatz 2 läßt hierfür Spielraum.
3. Der Katalog der Prüfungsfächer wurde überarbeitet. Aus der Liste wurden gestrichen «Elemente der Ingenieurkunde» und «Kulturtechnischer Wasserbau», da sie weder Grundlagen noch Bestandteile der Grundbuchvermessung sind. Das Fach «Höhere Geodäsie» wird als «Einführung in die höhere Geodäsie» bezeichnet (Art. 2 Abs. 1).
4. Um das Reglement nicht mit Verfahrensdetails zu belasten, wurden besondere Reglemente für die theoretische Prüfung, die Ausbildungspraxis und die praktische Prüfung erlassen (Art. 2 Abs. 6; Art. 8 Abs. 3; Art. 9 Abs. 3).
5. Dem Reglement über theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung und Ergänzungsprüfungen ist im Anhang eine Konkordanzliste beigelegt, worin die als theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfungen geltenden Hochschulprüfungen bezeichnet sind (Art. 2 Abs. 4).
6. Die Ausbildungspraxis ist durch Zeugnisse des Unternehmers und nicht mehr durch ein Tagebuch nachzuweisen (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c).
7. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn zusätzlich zum Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 die Summe der drei geringsten Noten mindestens 10,5 beträgt (Art. 10 Abs. 2).
8. Nach alter Ordnung durften nur Schweizer Bürger zu den Ingenieur-Geometer-Prüfungen zugelassen werden. Neuerdings können auch Ausländer zugelassen werden; zur praktischen Prüfung jedoch nur, wenn die Einbürgerung im Gange ist. Das Schweizer Bürgerrecht bleibt nach wie vor Voraussetzung zur Patenterteilung (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c; Art. 17 Abs. 1).
9. Die Prüfungsgebühren sind nicht mehr im Reglement aufgeführt. Sie werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgesetzt und dem Kandidaten bei der Anmeldung mitgeteilt (Art. 16).
10. Auf Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements finden neuerdings die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung (Art. 25 Abs. 2).

Die Reglemente sind auf 15. Mai 1973 in Kraft getreten. Sie können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden.

In der vorliegenden Nummer der Zeitschrift werden publiziert:

- Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer vom 2. Mai 1973
- Reglement über theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung und Ergänzungsprüfungen vom 11. Mai 1973
- Reglement über Ausbildungspraxis für Ingenieur-Geometer und praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung vom 11. Mai 1973

Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer

(Vom 2. Mai 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ und von Artikel 6 der Verordnung vom 12. Mai 1971²⁾ über die Grundbuchvermessung,

beschließt:

1 Voraussetzung für den Erwerb des Patents

Art. 1

Voraussetzung für den Erwerb des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer ist eine ausreichende wissenschaftlich-theoretische und praktische Ausbildung in den Belangen der Grundbuchvermessung.

II Wissenschaftlich-theoretische Ausbildung

Art. 2

¹⁾ Die wissenschaftlich-theoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Höhere Mathematik,
2. Geometrie,

¹⁾ SR 210

²⁾ AS 1971, 704

* Le texte français sera publié dans le numéro d'août

3. Physik,
4. Fehlertheorie und Ausgleichsrechnung,
5. Vermessungskunde,
6. Photogrammetrie,
7. Grundbuchvermessung,
8. Grundstückzusammenlegung,
9. Rechtskunde, insbesondere Sachen-, Grundbuch- und Vermessungsrecht,
10. Einführung in die höhere Geodäsie.

² Der Nachweis für diese Ausbildung kann erbracht werden

- a) durch die bestandenen Vor- und Schlußdiplomprüfungen an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen im Sinne von Absatz 3;
- b) durch das Bestehen einer besonderen theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung vor der Eidgenössischen Prüfungskommission für Ingenieur-Geometer.

³ Hochschulabsolventen mit Diplomabschluß haben für die Fächer 1 bis 10 Noten vorzulegen, die entweder in den Vor- und Schlußdiplomprüfungen (Zusatzprüfungen eingeschlossen) an den Hochschulen oder in Ergänzungsprüfungen vor der Eidgenössischen Prüfungskommission für Ingenieur-Geometer erworben wurden. Der Durchschnitt der ausgewiesenen Noten für die Fächer 4, 5, 7 und 9 muß mindestens das von der Hochschule verlangte Minimum für das Bestehen einer Prüfung erreichen.

⁴ Die an den Hochschulen Lausanne und Zürich den zehn Fachgebieten entsprechenden Prüfungsfächer sind in einer Konkordanzliste zum Reglement über theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung und Ergänzungsprüfungen³⁾ bezeichnet.

⁵ Die besondere theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung umfaßt die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten zehn Fächer. Sie kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt umfaßt die Fächer 1, 2 und 3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen je und in den Fächern 4, 5, 7 und 9 ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wird. Es gilt die Notenskala des Artikels 10.

⁶ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erläßt für die Durchführung der theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung ein besonderes Reglement³⁾.

Art. 3

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 ist eine bestandene, eidgenössisch anerkannte Reifeprüfung (Maturität) oder eine bestandene Aufnahmeprüfung an einer der Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann, nach Anhören der Prüfungskommission, andere Studienachweise für die Zulassung anerkennen.

Art. 4

¹ Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit Diplomabschluß legen für die Prüfungsfächer 1 bis 10, in denen sie sich an der Hochschule keinen Prüfungen unterzogen haben, eine Ergänzungsprüfung ab. Diese wird von der Prüfungskommission organisiert. Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erworbenen No-

³⁾ AS 1973 ...

ten einen Durchschnitt von mindestens 4,0 ergeben und für die Fächer 4, 5, 7 und 9 ebenfalls ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht ist.

² Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen mit Diplomabschluß, welche in den Hochschulprüfungen die erforderliche Durchschnittsnote für die Fächer 4, 5, 7 und 9 nicht erreicht haben, legen in jedem der vier Fächer, in denen sie ungenügende Noten erhielten, eine Ergänzungsprüfung ab. Diese gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt das an der Hochschule vorgeschriebene Minimum erreicht.

³ Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ohne Diplomabschluß, welche an den Vor- und Schlußdiplomprüfungen den erforderlichen Notendurchschnitt für die Fächer 1 bis 10 zweimal nicht erreicht haben, werden zur theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung nicht zugelassen.

⁴ Die theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung kann als Ganzes oder in den beiden Abschnitten einmal wiederholt werden. Die Ergänzungsprüfung kann ebenfalls als Ganzes einmal wiederholt werden.

Art. 5

Die Prüfungskommission wertet die Ergebnisse abgeschlossener Studien von Kandidaten, die ihre Ausbildung außerhalb den Eidgenössischen Technischen Hochschulen erworben haben. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission, welchen Prüfungen sich die Kandidaten noch zu unterziehen haben.

Art. 6

Patentanwärter ohne ausgewiesene theoretische Ausbildung im Sinne von Artikel 2, aber mit hervorragenden Leistungen in einer mindestens zehnjährigen beruflichen Tätigkeit, können, sofern ihre Allgemeinbildung für genügend erachtet wird, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Anhören der Prüfungskommission zu den praktischen Ingenieur-Geometer-Prüfungen zugelassen werden. Anträge auf Zulassung sind an die Eidgenössische Vermessungsdirektion zu richten.

12 Praktische Ausbildung

Art. 7

Die praktische Ausbildung erfolgt bei einem erfahrenen, berufstätigen patentierten Ingenieur-Geometer und dauert mindestens zwölf Monate. In dieser Zeit hat sich der Kandidat mit allen Arbeitsgebieten der amtlichen Grundbuchvermessung und den damit verbundenen Verpflichtungen vertraut zu machen.

Art. 8

¹ Die Ausbildungspraxis kann erst begonnen werden, wenn

- a) Absolventen der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen die für die ersten vier Semester verlangten Vorlesungen, Übungen und Praktika ordnungsgemäß besucht und die erste Vordiplomprüfung bestanden haben, oder
- b) der erste Abschnitt der theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung gemäß Artikel 2 Absatz 4 bestanden ist.

² Der Beginn der Ausbildungspraxis ist der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu melden unter Bekanntgabe der

vorgesehenen Praktikantenstellen. Ferner ist nachzuweisen, daß die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erläßt für das Praktikum ein besonderes Reglement¹).

13 Praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung

Art. 9

¹ Die praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung bildet den Abschluß der beruflichen Ausbildung des Ingenieur-Geometers. Sie ist vor der Eidgenössischen Prüfungskommission für Ingenieur-Geometer abzulegen.

² Die praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung besteht aus einer Büro- und einer Feldprüfung. Der Kandidat hat praktische Examensarbeiten nach den Formvorschriften der Grundbuchvermessung auszuführen und wird von einem Examinator und einem Experten über die Berufsausübung befragt.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erläßt für die Abgrenzung des Prüfungsstoffes ein besonderes Reglement²).

⁴ Die Prüfung kann als Ganzes einmal wiederholt werden.

Art. 10

¹ Die Notenskala geht von 1 bis 6, halbe Noten sind zulässig. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Für jedes Fach wird sofort nach der Prüfung vom Examinator und vom Experten zuhasten der Prüfungskommission gemeinsam eine Note erteilt.

² Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 und die Summe der drei geringsten Noten mindestens 10,5 betragen.

2 Prüfungsbestimmungen

21 Ausschreibung und Anmeldung

Art. 11

Die Prüfungen werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Termine sowie der zu entrichtenden Gebühren im Bundesblatt und in anderen geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben.

Art. 12

¹ Kandidaten, die eine Prüfung ablegen wollen, haben sich schriftlich bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen

- a) für die theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung:
der Reifeausweis oder der Nachweis anderer Vorbildung nach Artikel 3;
- b) für die Ergänzungsprüfung:
ein Bericht über die bisherigen Studienergebnisse und Antrag, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abgelegt werden will.
- c) für die praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung:
 - der Lebenslauf,
 - ein amtlicher Ausweis über den Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder die beantragte Einbürgerung,
 - ein Leumundszeugnis,

¹) AS 1972 ...

²) AS 1972 ...

- Ausweise über bestandene theoretische Prüfungen,
- Zeugnisse, die belegen, daß das Praktikum nach Artikel 7 beendet ist oder bis zum Anmeldeschluß beendet sein wird.

² Mit der Anmeldung hat der Kandidat die Anmeldegebühr zu entrichten.

³ Sind die Zulassungsbedingungen erfüllt, so wird der Kandidat von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion eingeladen, die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Nach deren Eingang wird er zur Prüfung aufgeboden.

22 Rücktritt

Art. 13

¹ Will ein Kandidat nach der Anmeldung zurücktreten, so hat er sich spätestens vor Beginn der ersten Prüfungsstunde bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion oder beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich abzumelden.

² Bei rechtzeitiger Abmeldung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

³ Bleibt ein Kandidat ohne Abmeldung der Prüfung fern, so gilt er als durchgefallen.

23 Verhinderung

Art. 14

¹ Ist ein Kandidat wegen Erkrankung oder aus andern wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung zu beginnen oder fortzusetzen, so hat er dies unverzüglich der Eidgenössischen Vermessungsdirektion oder dem Präsidenten der Prüfungskommission mitzuteilen.

² Die Prüfungskommission entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliege.

³ Bei rechtzeitiger Mitteilung kann der Kandidat verlangen, daß bereits vorliegende Prüfungsergebnisse angerechnet werden, desgleichen die bezahlten Prüfungsgebühren.

⁴ Über die abgelegten Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, das den Grund der Unterbrechung und die Prüfungsergebnisse festhält.

24 Ausschluß

Art. 15

Hat ein Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen oder versucht, während einer Prüfung das Ergebnis durch unlautere Mittel zu beeinflussen, so kann er durch Beschluß der Prüfungskommission oder durch Präsidialverfügung von der Prüfung ausgeschlossen und als durchgefallen erklärt werden.

25 Gebühren

Art. 16

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Anmelde- und Prüfungsgebühren fest.

3 Erteilung und Entzug des Patents

31 Patenterteilung

Art. 17

¹ Schweizer Bürger, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, erhalten das eidgenössische Patent für

Ingenieur-Geometer, das zur Führung des Titels «Patentierter Ingenieur-Geometer» und zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft berechtigt.

² Das Patent wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Die Urkunde wird vom Vorsteher dieses Departements und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

32 Patententzug

Art. 18

¹ Pflichtverletzungen eines patentierten Ingenieur-Geometers werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geahndet

- a) in leichteren Fällen durch Verwarnung unter Androhung des Patententzugs,
- b) in schweren Fällen durch Entzug des Patents bis zu zwei Jahren,
- c) bei besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung durch endgültigen Entzug des Patents.

² Der Patentinhaber und die zuständige kantonale Behörde sind vorher anzuhören.

³ Wird ein Patentinhaber bevormundet oder mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, so hat er während der Dauer der Bevormundung oder der Strafe das Patent beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu hinterlegen.

4 Aufsichtsbehörde, Prüfungskommission, Sekretariat

41 Aufsichtsbehörde

Art. 19

Die Aufsicht über das Prüfungswesen steht dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu, das sie durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ausübt.

42 Prüfungskommission

Art. 20

¹ Die Eidgenössische Prüfungskommission für Ingenieur-Geometer besteht aus neun Mitgliedern und wenigstens drei Ersatzleuten.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder und Ersatzleute auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Er ernennt ein Mitglied zum Präsidenten. Die Kommission ernennt ein anderes Mitglied zum Vizepräsidenten, der den Präsidenten bei Verhinderung vertritt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mitglieder, Präsident, Vizepräsident und Ersatzleute sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 21

¹ Die Prüfungskommission nimmt die eidgenössischen Prüfungen für Ingenieur-Geometer ab. Zu diesen Prüfungen kann sie Experten beiziehen, die bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse beratende Stimme haben.

² Die Aufsichtsbehörde kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Prüfungskommission erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 22

¹ Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten einberufen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Nötigenfalls bezeichnet der Präsident die Ersatzleute. Die übrigen Ersatzleute können ebenfalls eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

² Der eidgenössische Vermessungsdirektor ist zu allen Sitzungen einzuladen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

³ Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 23

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Entschädigungen für die Mitglieder, Ersatzleute und Experten fest.

43 Sekretariat

Art. 24

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion besorgt das Sekretariat der Prüfungskommission und organisiert die Prüfungen.

² Sie führt ein Register über

1. die Anmeldungen und Zulassungsbewilligungen,
2. die ausgestellten Prüfungsausweise,
3. die erteilten Patente,
4. die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben,
5. die entzogenen und hinterlegten Patente.

5 Rechtspflege

Art. 25

¹ Der Kandidat kann gegen Verfügungen der Prüfungskommission innert dreißig Tagen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde führen.

² Auf diese Beschwerde und auf die Beschwerde gegen Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

6 Schlußbestimmung

Art. 26

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 5. Juli 1963¹⁾ über die Erteilung des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometer.

² Es tritt am 15. Mai 1973 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: *Bonvin*
Der Bundeskanzler: *Huber*

¹⁾ SR 211.432.261

Reglement über theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung und Ergänzungsprüfungen

(Vom 11. Mai 1973)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, gestützt auf Artikel 2 Absatz 6 des Reglements vom 2. Mai 1973¹⁾ über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer,

verordnet:

1 Organisation

Art. 1

¹ Für die Abnahme der theoretischen Ingenieur-Geometer-Prüfung und der Ergänzungsprüfungen kann die Eidgenössische Prüfungskommission Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen beiziehen. Die Prüfungen werden nach Möglichkeit in Verbindung mit den ordentlichen Hochschulprüfungen durchgeführt.

² Der Präsident der Prüfungskommission beauftragt einen Dozenten der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich oder Lausanne, der Mitglied der Prüfungskommission ist, mit der Organisation der Prüfungen an seiner Hochschule. Der Beauftragte stellt mit dem Rektorat der Hochschule Zürich oder dem akademischen Sekretariat der Hochschule Lausanne den Prüfungsplan auf und bezeichnet, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission, für jedes Fach einen Examinator und einen Experten. In der Regel soll der Examinator oder der Experte der Prüfungskommission angehören.

2 Theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung

Art. 2

¹ Die theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung umfaßt die in Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer (nachstehend Prüfungsreglement genannt) aufgeführten Fächer.

² Die an den Hochschulen Lausanne und Zürich diesen Fachgebieten entsprechenden Prüfungsfächer sind in einer Konkordanzliste im Anhang bezeichnet.

³ Die Prüfungen werden in allen Fächern schriftlich und mündlich abgenommen.

Art. 3

¹ Die schriftliche Prüfung erfolgt unter Aufsicht.

² Der Examinator setzt die Dauer fest; sie soll für eine Arbeit vier Stunden nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Arbeit sofort zu verwahren.

³ Die schriftlichen Arbeiten sind vom Examinator und vom Experten zu prüfen, zu bewerten und zu unterzeichnen.

¹⁾ AS 1973

Art. 4

¹ Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt.

² Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen bis vier Kandidaten geprüft werden.

³ Der Examinator setzt die Dauer fest; sie soll je Fach und Kandidat in der Regel dreißig Minuten nicht übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fächer 4, 5, 7 und 9 gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Prüfungsreglements eine qualifizierte Bewertung erfahren.

² Unmittelbar nach der Prüfung erteilen Examinator und Experte die Note.

Art. 5

Aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen bilden Examinator und Experte zuhanden der Prüfungskommission die Fachnoten. Diese sind unterschriftlich zu bestätigen.

3 Ergänzungsprüfungen

Art. 6

¹ Die Ergänzungsprüfungen für Hochschulabsolventen werden mündlich in Form eines Kolloquiums abgenommen.

² Der Prüfungsstoff ist in jedem Fach der gleiche wie bei den ordentlichen Hochschulprüfungen.

Art. 7

Die zuhanden der Prüfungskommission vom Examinator und vom Experten gemeinsam erteilte Note ist unterschriftlich zu bestätigen.

4 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Art. 8

Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten vom Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

5 Schlußbestimmung

Art. 9

¹ Dieses Reglement ersetzt die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. Dezember 1934¹⁾ betreffend die Fachgebiete für die eidgenössischen Geometerprüfungen.

² Es tritt am 15. Mai 1973 in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1973

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Furgler

¹⁾ SR 211.432.261.1

Konkordanzliste für die theoretische Ingenieur-Geometer-Prüfung

Fach Nr.	Theoretische Geometerprüfung	als Hochschulprüfung abgenommen an der ETH Zürich	comme examen de haute école passé à l'EPF de Lausanne
	<i>Bemerkung</i> Bezeichnung der Fachgebiete nach Prüfungsreglement (Art. 2) vom 2. Mai 1973	<i>Abkürzungen</i> 1. V. = 1. Vordiplom 2. V. = 2. Vordiplom S = Schlußdiplom WS = Wahlfach in der Schlußdiplomprüfung für Bewerber des Patents GZ = Grundzüge	<i>Abréviations</i> 1 p = premier examen propédeutique 2 p = deuxième examen propédeutique D = examen de diplôme
1	Höhere Mathematik	Analysis I und II	} 1. V. Analyse 1 p Analyse 2 p
2	Geometrie	Darstellende Geometrie I und II	
3	Physik	Physik I und II	} 2. V. Physique, mécanique 2 p
4	Fehlertheorie und Ausgleichsrechnung	Fehlertheorie und Ausgleichsrechnung I	} S Statistique et méthode des moindres carrés, théorie des erreurs et calculs de compensation } D
5	Vermessungskunde	Vermessungskunde I, II und III	} 2. V. Topographie 2 p
6	Photogrammetrie	Photogrammetrie (GZ) und Photogrammetrie II	} WS Photogrammétrie D
7	Grundbuchvermessung	Grundbuchvermessung I und II	} WS Mensuration cadastrale et conservation } D
8	Grundstückszusammenlegung	Güterzusammenlegung (GZ I und II)	} S Remaniements parcellaires D
9	Rechtskunde, insbesondere Sachen-, Grundbuch- und Vermessungsrecht	Rechtslehre I und II	} 1. V. Droit civil 2 p } WS Droits réels et administratifs D
10	Einführung in die höhere Geodäsie	Einführung in die höhere Geodäsie	

Reglement über Ausbildungspraxis für Ingenieur-Geometer und praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung

(Vom 11. Mai 1973)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 des Reglements vom 2. Mai 1973¹⁾ über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer,

verordnet:

1 Ausbildungspraxis

Art. 1

Die Dauer der praktischen Ausbildung ist gemäß Artikel 7 des Reglements über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer (nachstehend Prüfungsreglement genannt) auf mindestens zwölf Monate festgesetzt. Ferien, krankheitsbedingte und andere Unterbrechungen sind nachzuholen, nicht aber ein ordentlicher militärischer Wieder-

¹⁾ AS 1973

holungskurs. Das Praktikum muß bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die praktische Ingenieur-Geometer-Prüfung abgeschlossen sein.

Art. 2

Die praktische Ausbildung im Sinne der Artikel 1 und 7 des Prüfungsreglements umfaßt die Parzellarvermessung, die Triangulation IV. Ordnung, den Übersichtsplan und die Nachführung dieser Werke. Das Praktikum ist so zu gestalten, daß der Kandidat den in Artikel 7 des Prüfungsreglements verlangten Anforderungen genügt. Wenigstens acht Monate sind für die Parzellarvermessung und deren Nachführung aufzuwenden. Die restliche Zeit kann nach freier Wahl benützt werden, um sich mit den Verfahren der automatischen Datenverarbeitung und der Photogrammetrie sowie mit der Anlage des Fixpunktnetzes und der Übersichtsplandarstellung praktisch vertraut zu machen.

Art. 3

Die kantonalen Vermessungsämter führen laufend ein Verzeichnis über die in ihrem Gebiet mit Grundbuchvermessungen beschäftigten Büros. Die Verzeichnisse stehen den Interessenten auf Verlangen zur Verfügung. Die kantonalen Vermessungsämter beraten den Praktikanten bei der

Aufstellung des Ausbildungsprogramms und während der Praktikumszeit. Er muß sich in allen Fragen der praktischen Ausbildung an das kantonale Vermessungsamt wenden können.

Art. 4

Der Kandidat hat das Bestehen der vorgeschriebenen Praktikumszeit durch Zeugnisse der ihn betreuenden patentierten Ingenieur-Geometer zu belegen. Die Zeugnisse geben über die Dauer und die Art der ausgeführten Arbeiten Auskunft.

2 Fachgebiete und Umfang des Prüfungstoffes

Art. 5

Im Rahmen des nachfolgend unter Artikel 6 beschriebenen Prüfungstoffes der Fachgebiete wird an den Prüfungen auch über folgende allgemeine Kenntnisse abgefragt:

- Vorschriften über die Grundbuchvermessung,
- Handhabung der gebräuchlichen Instrumente,
- Organisation und Aufbau der Grundbuchvermessung,
- Grundsätze des Tarifwesens (Aufbau des Parzellarvermessungstarifs),
- Erfordernisse eines Werkvertrages.

Art. 6

Fachgebiet 1: Fixpunktnetz umfaßt:

- Grundlagen der schweizerischen Landesvermessung,
- Landestriangulation,
- Landesnivellement,
- Triangulation IV. Ordnung,
- Messung und Ausgleichung beobachteter Richtungen und Höhenwinkel,
- Messung und Ausgleichung von Nivellementen,
- Anwendung elektronischer Distanzmeßgeräte,
- Berechnung und Ausgleichung der Koordinaten von Triangulationspunkten,
- Berechnung und Ausgleichung der Höhen von Triangulationspunkten,
- Verlegen von Punkten, Herablegen von Hochpunkten, exzentrische Aufstellung.

Fachgebiet 2: Polygonierung umfaßt:

- Anlage des Polygonnetzes,
- Berechnung und Ausgleichung von Polygon- und Höhenzügen,
- Ausgleichung eines Knotenpunktes.

Fachgebiet 3: Photogrammetrie und automatische Datenverarbeitung umfaßt:

- Anwendung der Photogrammetrie für Parzellarvermessung, topographische Pläne (1:1000 bis 1:10000) und Güterzusammenlegung (alter Besitzstand),
- Organisation und Zusammenarbeit zwischen Behörden, Photogrammetern und Ingenieur-Geometern,
- Technische Arbeiten:
Flugplan, Signalisierung, Auswahl, Bestimmung und Berechnung von Paßpunkten, Identifizierungsarbeiten und terrestrische Ergänzungsaufnahmen, Klassifikation und Anwendungsbereiche der Stereoauswertegeräte 1., 2. und 3. Ordnung, Gegenseitige und absolute Orientierung der Bildpaare am Auswertegerät, Graphische und numerische Auswertung mit Einschluß des Prinzips der Koordinaten-Transformation,

- Allgemeine Kenntnisse über Rechenanlagen (Arbeitspeicher, Steuereinheit, Rechenwerk und periphere Einheiten),
- Organisation der Programmierung bei Rechenarbeiten für Triangulation, Polygonierung, Detailaufnahme und Photogrammetrie.

Fachgebiet 4: Kartierung und Ausarbeitung eines Plans sowie Flächenrechnung umfaßt:

- Planauftrag in rechtwinkligen oder polaren Koordinaten,
- Ausarbeitung eines Plans, Berechnung der Inhalte des Plans und der Parzellen nach numerischen und graphischen Methoden.

Fachgebiet 5: Parzellarvermessung (Neuvermessung) umfaßt:

- Aufnahmen nach der Methode der rechtwinkligen Koordinaten und nach der Methode der polaren Koordinaten mit optischer Distanzmessung nach herkömmlichen und numerischen Verfahren,
- Genauigkeit nach den eidgenössischen Vorschriften,
- Vermarkung in den verschiedenen Instruktionzonen; Grenzregulierungen,
- Auswirkungen der Güterzusammenlegungsarbeiten auf die Parzellarvermessung; technische Grundlagen und deren rechtliche Bedeutung.

Fachgebiet 6: Nachführung der Parzellarvermessung umfaßt:

- Absteckungen im Gelände und Aufnahme von Bauten,
- Organisation der Nachführung und praktische Ausführung der Arbeiten,
- Nachzuführende Objekte und Aufnahmemethoden,
- Parzellierungen sowie Erstellung der Mutationstabelle und der Register.

Fachgebiet 7: Topographische Arbeiten umfaßt:

- Aufnahme des Übersichtsplans oder eines großmaßstäblichen Plans mit dem Meßtisch,
- Inhalt des Übersichtsplans,
- Reproduktion und Nachführung des Übersichtsplans.

3 Schlußbestimmung

Art. 7

¹ Dieses Reglement ersetzt folgende Erlasse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements:

- Weisungen vom 23. Juni 1964²⁾ über die Gestaltung der Ausbildungspraxis;
- Weisungen vom 26. Dezember 1934¹⁾ betreffend die Fachgebiete für die eidgenössischen Geometerprüfungen;
- Provisorische Weisungen vom 24. Juni 1964³⁾ betreffend die Fachgebiete für die eidgenössische Geometerprüfungen.

² Das Reglement tritt am 15. Mai 1973 in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1973

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Furgler

¹⁾ SR 211.432.261.2

²⁾ SR 211.432.261.1

³⁾ Nicht veröffentlicht